

Informationen zu den Semesterabschlussklausuren für Studierende des 3. und höherer Fachsemester

Für Studierende **des 3. oder höherer Fachsemester**, die an den Semesterabschlussklausuren des 1. Semesters oder des 3. Semesters zum Erwerb von für die Zwischenprüfung notwendigen Prüfungsleistungen gemäß § 3 der noch aktuellen Zwischenprüfungsordnung (ZwPO vom 03.09.2003, i.d.F.v. 28.05.2020) teilnehmen, ergeben sich durch die neu verabschiedete Zwischenprüfungsordnung **keine Änderungen!**

Das bedeutet:

- Es gilt für sie weiterhin die **Schreibverpflichtung**, also die Verpflichtung zur Teilnahme an den Semesterabschlussklausuren aller Module, für die sie sich angemeldet haben. Entgegen dieser Verpflichtung ohne hinreichende Entschuldigung nicht abgelegte Klausuren gelten als nicht bestanden (§ 3 Abs. 3 S. 1 u. 2 ZwPO).
- **Die Nichtabgabe oder der Nichtantritt zu einer Semesterabschlussklausur führt** – anders als in den vergangenen Corona-Semestern – **nicht mehr zu einer automatischen Entbindung von der vorgenannten Schreibverpflichtung**. Die Entbindung muss vielmehr wieder ausdrücklich beantragt und der erforderliche Härtefall im Einzelnen nachgewiesen werden.
- Bei **Erkrankung am Tag einer Semesterabschlussklausur**, zu der sie angemeldet sind, müssen Studierende des 3. oder höherer Fachsemester unverzüglich, d.h. **innerhalb von 4 Kalendertagen** nach dem Klausurtermin, eine **ärztliche Bescheinigung** per E-Mail an

Fachstudienberatung.jura@hhu.de einreichen.

Das Formular einer ärztlichen Bescheinigung finden Sie hier:

https://www.hhu.de/fileadmin/redaktion/ZUV/Dezernat_1/Pruefungsamt/documents/pdf/krank/AErtliche_Bescheinigung_zur_Vorlage.pdf

Eine darüber hinausgehende Abmeldung von der Klausur ist nicht erforderlich.